

Süßwasser-Mollusken, fortgesetzt von Kobelt, Sandberger, Land- und Süßwasser-Conchylien der Vorwelt, Sarasin, Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschungen auf Ceylon, Selenka, Studien über die Entwicklungsgeschichte der Thiere, Georg Semper, Schmetterlinge der Philippinischen Inseln, Carl Semper, Reisen in dem Archipel der Philippinen.

Mit den zunehmenden Jahren erwachte bei Kreidel das Bedürfnis nach Erleichterung seiner Berufspflichten; er entschloß sich daher im Jahre 1878 einen großen Teil seines Verlags an Herrn J. F. Bergmann abzutreten, welcher, früh verwaisst, von Herrn Kreidel als Vormund und väterlicher Freund erzogen worden war.

In der Folge wurde Herr J. F. Bergmann dann auch noch an der Leitung des Herrn Kreidel verbliebenen Verlags theilhaftig und seit Januar dieses Jahres als Gesellschafter in C. W. Kreidel's Verlag aufgenommen. Letzteres Geschäft ist nun nach dem Hinscheiden des Herrn Kreidel vertragsgemäß in das alleinige Eigentum des Herrn Bergmann übergegangen und wird, getrennt von dem Verlage J. F. Bergmann, unter der alten Firma C. W. Kreidel's Verlag weiter geführt.

Die in den letzten Jahren sich mehrenden Beschwerden des Alters machten am 23. September nach einer kurz und heftig auftretenden Lungenentzündung dem thätigen Leben Kreidels ein rasches, und für seine Freunde, wie für alle, die in Liebe und Verehrung ihm nahe standen, ein nur allzu frühes Ende.

Mit Kreidel ist ein scharf ausgeprägter Charakter aus den Reihen des Buchhandels geschieden, wie er sich nicht allzu oft im Leben zeigt. Die Tugenden, die ihn in seltenem Maße zierten: Thätigkeit und geschäftliche Tüchtigkeit, Sittenstrenge und Anspruchslosigkeit, Ehrenhaftigkeit und ein wohlthätiges, warmes Herz für Nothleidende und Hilfsbedürftige — möchten diese in strenger Pflichterfüllung erworbenen Eigenschaften recht vielen von uns zum Vorbild dienen! —s.

Bermischtes.

Zum Frachtrecht. Haftpflicht der Bahnverwaltung bei Güterberaubung. — Für die kaufmännische und Verkehrsweit ist eine in den letzten Tagen vom Kammergericht getroffene Entscheidung von großer Bedeutung. Eine Berliner, nunmehr erloschene Expeditionsfirma hatte im Oktober 1887 drei Kisten Waren zur Expedition nach Leipzig übernommen und sich dann zur Versendung der Expeditionsfirma K. bedient, welche gerade eine Sammelladung nach Leipzig expedierte. Ein Kommiss von K. war auch so lange bei der Verladung auf dem Bahnhofe zugegen gewesen, bis die drei Schiebethüren des betreffenden Eisenbahnwagens vom Bodenmeister in das Schnepferschloß geworfen wurden, worauf sich der Kommiss nach Empfang des Frachtbriefes entfernte.

Bei der Ankunft des Wagens in Leipzig stellte sich heraus, daß zwar die Plomben unverletzt waren, aber trotzdem eine von den erwähnten drei verladenen Kisten fehlte. Die angestellte Untersuchung ergab als zweifellos, daß die betreffende Kiste nach dem Fortgange des Kommiss und vor der Plombierung des Wagens abhanden gekommen war.

Der hierauf schließlich wegen des Schadenersatzes in Anspruch genommene Expeditur K. wurde vom Landgericht I unter der Ausführung verurteilt, daß K., indem er die Kontrolle nicht bis zur Plombierung des Eisenbahnwagens habe üben lassen, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt habe. K. legte hiergegen Berufung ein, worauf das Kammergericht (VI. Civilsenat) die Vorentscheidung unter folgender Ausführung aufhob: Mit der Uebergabe des Frachtbriefes an den Expeditur hat auch die Uebernahme der Güter seitens der Eisenbahn stattgefunden und die Haftung des Expediturs aufgehört, welcher die Plombierung des Wagens nicht abzuwarten braucht. — Diese Entscheidung, welche sich im vollen Gegensatz zu der bisherigen bei dem Landgericht vertretenen Anschauung befindet, ist nicht mehr anfechtbar. (Leipziger Tgbl.)

Vom Postwesen. — Die Annahme der Weltpostvereinsätze für den Briefverkehr von Australien nach Europa steht endlich mit ziemlicher Sicherheit für den 1. Januar 1891 in Aussicht. Die Vertreter von 5 der australischen Kolonien (Westaustralien und Neu-Seeland fehlen bis jetzt) haben beschlossen, das Porto für alle überseeischen Briefsendungen auf 2½ Pence (20 Sch) für ½ Unze (14 g) herabzusetzen. Das Porto für Postfacten nach überseeischen Ländern soll gleichzeitig auf 2 Pence (16 Sch) herabgesetzt werden. Die Gebühren für Drucksachen und Zeitungen sollen dagegen unverändert bleiben. Hossentlich folgt diesen Ermäßigungen recht bald der jährliche Eintritt der australischen Kolonien

in den Weltpostverein, damit auch das 40-S-Porto von hier aus in Wegfall kommen kann.

Für Paketsendungen nach Shanghai (deutsche Postagentur) ist die zulässige Wertangabe über Bremen auf 1000 M erhöht; über Oesterreich oder Schweiz-Italien ist solche nur bis 800 M gestattet.

Postpakete nach Natal in der Gewichtsklasse von 1—3 kg unterliegen fortan über Hamburg oder Bremen-England nur einem Frankosatz von 6 M 60 Sch (statt bisher 7 M 80 Sch).

Vom 20. d. Mts. ab wird für deutsche Telegramme nach Südamerika der Weg über Kadix-Teneriffe (Frankreich-Spanien-Kadix) freigegeben und werden dadurch die Wortgebühren für diesseitige Depeschen wie folgt herabgemindert: Nach Pernambuco auf 6 M, nach Rio de Janeiro und allen nördlich davon gelegenen Anstalten Brasiliens auf 6 M 85 Sch, nach den südlich von Rio de Janeiro gelegenen Anstalten Brasiliens, nach Argentinien und Paraguay auf 7 M 65 Sch, nach Uruguay auf 8 M 50 Sch, nach Chile auf 9 M 55 Sch.

Der nach Valparaiso bestimmte gewesene große Hamburger Dampfer „Virgilla“ ist längst übersällig und scheint verloren. Er verließ Hamburg am 28. Juni mit der deutschen Post nach den Westküsten Süd- und Centralamerikas.

Festlegung des Osterfestes u. anderes. — Aus der am 24. d. M. abgehaltenen Sitzung der Leipziger Handelskammer ist folgendes hervorzuheben: Der Vorsitzende erwähnt, daß am 15. d. M. in Dresden die jährliche Zusammenkunft der Präsidenten und Sekretäre der sächsischen Handels- und Gewerbekammern stattgefunden habe. Abdrücke des Protokolls sind eingegangen und werden unter die Mitglieder verteilt. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß die diesseitige Anregung wegen Festlegung des Ostersonntags, Zusammenlegung der Bußtage und Abschaffung des besonderen Feiertags am 6. Januar bei allen Kammern Anklang gefunden habe.

Eine österreichische Reichsbibliothek. — In seiner Retorikrede am 13. d. M. hat Hofrat Wilhelm von Hartel in Wien den Wunsch ausgesprochen, daß in Oesterreich, als einer Zentralstätte des wissenschaftlichen Weltverkehrs, eine Reichsbibliothek gegründet werden möge. Dieser Gedanke wird in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (Nr. 293 v. 22. d. M.) von A. Bettelheim mit großer Lebhaftigkeit aufgenommen und die Notwendigkeit seiner Ausführung in einem lezenswerten Artikel eindringlich nahegelegt.

Vom österreichischen Buchhandel. — Aus dem Protokoll einer am 20. d. M. abgehaltenen Vorstandssitzung des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereins entnehmen wir nach der Oesterr.-ungarischen Buchhändler-Correspondenz, daß beabsichtigt wird, eine Namenliste der wirklichen Buchhändler mit voller Konzession aufzustellen unter Ausschluß der Inhaber der Teilkonzessionen, die den Verlegern als Norm bei Bemessung des Rabatts dienen und dem immer mehr um sich greifenden direkten Bezuge der Wiederverkäufer Einhalt thun soll. Eine entsprechende Vorlage soll bei der nächsten Hauptversammlung zur Verhandlung kommen.

Ferner wurde beschlossen, bei der Behörde auf eine genauere Fassung der Schulbücher-Teilkonzessionen zu dringen und anzustreben, daß den Inhabern der letzteren nur der Vertrieb von Volks- und Bürgerschulbüchern unter Ausschluß aller Bücher für Mittel- und Hochschulen zu gestatten sei.

Aus der Ausschusssitzung der Wiener Korporation ist folgendes bemerkenswert:

Von Seite der Handels- und Gewerbekammer war die Korporation befragt worden, ob Trödlern oder Tapezierern der Verkauf neuer wie alter Bilder zustehe, ferner ob der Handel mit alten Bildern in den Rahmen der Befugnisse der Antiquitätenhändler falle. Das hierüber zur Aeußerung aufgeforderte Rechtskomitee hat sich nach längerer Beratung wie folgt ausgesprochen:

Der gewerbsmäßige Verkauf von alten oder neuen Bildern, Aquarellen und sonstigen Werken manueller Kunst sowohl, als auch jener von Kupferstichen, Lithographien, Holzschnitten oder überhaupt auf mechanisch-chemischem Wege hergestellten Bervielfältigungen, welche letztere übrigens nach den gesetzlichen Bestimmungen einer eigenen Konzession bedürfen, ebenso von Büchern und Musikalien, ist dem Kunst-, resp. Buch- und Musikalienhandel ausschließlich vorbehalten. — Gelegentlicher Verkauf eines einzelnen Bildes, insbesondere wenn in einem Rahmen befindlich, wird nicht als ein Eingriff in die Rechte des Kunsthandels zu betrachten sein; doch muß sich die Korporation gegen einen gewerbsmäßigen Handel mit obigen Gegenständen durch Trödler, Tapezierer, Möbel- und Antiquitätenhändler entschieden verwahren.

Die in einer früheren Sitzung beschlossene Eingabe an das Finanzministerium betreffs der Klarstellung der Frage, ob Lotterie-Anzeigen nur als Beilagen oder auch als Inserate verboten seien, wurde gemeinsam mit dem österreichisch-ungarischen Vereine überreicht.

Die laut Uebereinkommen vom 3. Februar 1890 den Wiener Buchhändlern bewilligte ungestempelte Ausfolgung der zum Weiterverkauf nach dem Auslande und nach Ungarn bestimmten stempel-